Rektorat, Dekanate

Theologische Fakultät,

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Philosophische Fakultät I-III

Naturwissenschaftliche Fakultät I-III

Leiter der Zentralen Einrichtungen

der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Böd. 2018-01-02

**Korruptionsprävention und -bekämpfung**

Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption

(gem. RdErl. des MI. der StK und der übrigen Min. vom 18.11.2016) **Anlage 1**

Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen

(gem. RdErl. des MI, der StK und der übrigen Min. vom 22.02.2010) **Anlage 2**

Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen

Schenkungen in der Landesverwaltung (gem. RdErl. des MI, der StK

und der übrigen Min. vom 05.03.2012) **Anlage 3**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bediensteten/Beschäftigten sind auf Korruptionsgefährdungen durch regelmäßige Belehrungen aufmerksam zu machen und auf die Folgen hinzuweisen. Korruption ist der Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandates zugunsten eines anderen, begangen auf dessen Veranlassung oder aus eigener Initiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten. Die Belehrung richtet sich an alle Bedienstete des Landes Sachsen-Anhalt, unabhängig von der Art ihres Beschäftigungsverhältnisses in allen Einrichtungen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

Der Erlass enthält Begriffsbestimmungen und benennt personelle und organisatorische Maßnahmen usw., die überwiegend im außer Kraft getretenen Erlass vom 30.06.2010 zum gleichen Thema enthalten waren. Dieser Erlass wurde Ihnen wiederholt letztmalig mit Schreiben vom 09.01.2017 übermittelt. Wie schon im Schreiben vom 03.02.2017 ausgeführt, könnte der aufgehobene Erlass auf Grund seiner Gleichgerichtetheit und seines ausführlicheren Inhaltes weiterhin ergänzende Informationen bei der Betrachtung von Vorgängen geben.

Nebentätigkeiten:

Bei der Erteilung oder der Untersagung von Nebentätigkeiten sind die beamten- oder tariflichen Bestimmungen zu verwenden. Es muss jeglicher Anschein vermieden werden, dass durch die Nebentätigkeit dienstliche und private Interessen verquickt werden.

Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken:

Im gemeinsamen Runderlass des MI, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 22.02.2010 (Anlage) wird u.a. definiert, dass Belohnungen, Geschenke und sonstige Vorteile, alle Zuwendungen von einem Dritten sind, auf die der Bedienstete keinen Rechtsanspruch hat und der ihn materiell oder immateriell in seiner wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage besser stellen. Neben der Zuwendung von Bargeld und Sachwerten können dafür auch andere Leistungen in Betracht kommen. Beachten Sie die Richtlinie zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.

Für Bedienstete besteht ein generelles Annahmeverbot aller Zuwendungen von Dritten. Alle Zuwendungen sind grundsätzlich dem Geber zurückzugeben.

Eine Annahme erfordert die vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle ((bisher: über Anti-Korruptionsbeauftragten an Kanzler) und ist schriftlich unter Angabe maßgeblicher Umstände (Art des Vorteils, geschätzter Wert, Anlass der Zuwendung und Empfänger). Sofern eine vorherige Zustimmung nicht möglich ist, ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich zu beantragen.

Es existierten auch Fälle, in denen das Land generell die Zustimmung zur Annahme ausgesprochen hat. Auf die Einzelheiten unter Ziffer 4.1 der Richtliniezum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen wird verwiesen.

Es darf nie der Eindruck entstehen, dass Sie für "kleine Geschenke" offen sind. Scheuen Sie sich nicht, ein Geschenk zurückzuweisen oder es zurückzusenden, gegebenenfalls mit der Bitte um Verständnis für die für Sie geltenden Regeln.

In diesem Zusammenhang ist auch der Erlass zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung (Gemeinsamer Runderlass des MI, der Staatskanzlei und der übrigen Ministerien vom 05.03.2012, Anlage) zu betrachten. Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um die staatliche Integrität und die Neutralität sowie das Ansehen des Landes in der Öffentlichkeit zu wahren. Die öffentliche Verwaltung darf sich daher nur nach Maßgabe eingrenzender Regelungen dem Sponsoring öffnen. Bei der Entscheidung über den Einsatz von Sponsoring sind die Grundsätze nach Ziffer 4 des genannten Erlasses zu beachten, auf die verwiesen wird. Nach Ziffer 4.4 bb) ist eine Offenlegung der Geld-, Sach- und Dienstleistungen aus Sponsoring in einem zweijährigen Bericht des Ministeriums des Innern vorgesehen. Hierzu erfassen die obersten Landesbehörden unter Verwendung eines Vordrucks, die in Ihrem Geschäftsbereich angenommenen einschlägigen Leistungen mit einem Wert von mehr als 1000,-- €. In dem Bericht können einzelne Sponsoring-leistungen in einem Gegenwert von je bis zu 5000,-- € zusammenfassend dargestellt werden. Es wird vor diesem Hintergrund jedem Bereich empfohlen, entsprechende Leistungen so zu erfassen, dass eine möglicherweise erforderliche Zuarbeit für die Berichterstattung sachgerecht ermöglicht wird.

Der Erlass benennt als Anlage 2 Beispiele für zulässiges Sponsoring, die für die Entscheidungsfindung im Einzelfall hilfreich sind.

Es wird darum gebeten, den Inhalt der in der Anlage beigefügten Erlasse zur Kenntnis zu nehmen und im Einzelfall sachgerecht anzuwenden.

Sofern Sie in diesem Jahr noch keine aktenkundige Belehrung Ihrer Mitarbeiter zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption durchgeführt haben, bitte ich um Belehrung bis zum Jahresende. Der Nachweis kann mit dem angebotenen Belehrungsformular erfolgen, kann aber auch anderweitig schriftlich nachgewiesen werden. Wichtig ist, dass wir verpflichtet sind, aktenkundig zu belehren.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Böde

Ansprechperson

"Korruptionsprävention"

Anlagen:

* Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption, gemeinsamer Erlass des MI, der StK und der übr. Min. vom 18.11.2016, MBl. LSA 1/2017.
* Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, gemeinsamer Erlass des MI, der StK und der übr. Min. vom 22.02.2010, MBl. LSA 6/2010 bzw. 8/2010.
* Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der Landesverwaltung, gemeinsamer Erlass des MI, der StK und der übr. Min. vom 05.03.2012, MBl. 9/2012
* Formblatt Nachweis Belehrung